

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regens

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 9

Regen, 09.05.2016

Inhalt:

Verordnung des Landratsamtes Regen über die Wasserschutzgebiete in der Gemeinde Langdorf und der Gemeinde Böbrach, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Langdorf aus den Gewinnungsgebieten Kronberg und Langdorf, Gemarkung und Gemeinde Langdorf, sowie Gemarkung und Gemeinde Böbrach mit Anlage Karte

Bienen-Seuchenverordnung; Allgemeinverfügung zur Anordnung der Behandlung von Bienenbeständen gegen die Varroatose

V e r o r d n u n g
**des Landratsamtes Regen zur Änderung der Verordnung über die Wasserschutzgebiete
in der Gemeinde Langdorf und der Gemeinde Böbrach, Landkreis Regen, für die
öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Langdorf aus den Gewinnungsgebieten
Kronberg und Langdorf, Gemarkung und Gemeinde Langdorf, sowie Gemarkung und
Gemeinde Böbrach, Landkreis Regen**

vom 27.04.2016

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zur Einführung von Grundsätzen für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen sowie zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes vom 11.04.2016 (BGBl. I S. 745), in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 Bayer. Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl 2010, S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl 2014, S. 286), erlässt das Landratsamt Regen folgende

V e r o r d n u n g:

§ 1 Änderung

Der der Verordnung vom 20.02.2013 nach § 2 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 für das Gewinnungsgebiet Kronberg zugrunde liegende Lageplan wird durch den Lageplan des Sachverständigenbüros für Grundwasser Dr. Karl-Heinz Prösl, Velden/Vils vom 01.12.2015, Maßstab 1 : 5.000 ersetzt. Der Lageplan ist mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 01.03.2016 versehen.

Der Lageplan ist im Landratsamt Regen sowie in den Gemeinden Langdorf und Böbrach niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Er ist im verkleinerten Maßstab als Anlage 1 zu dieser Verordnung abgebildet.

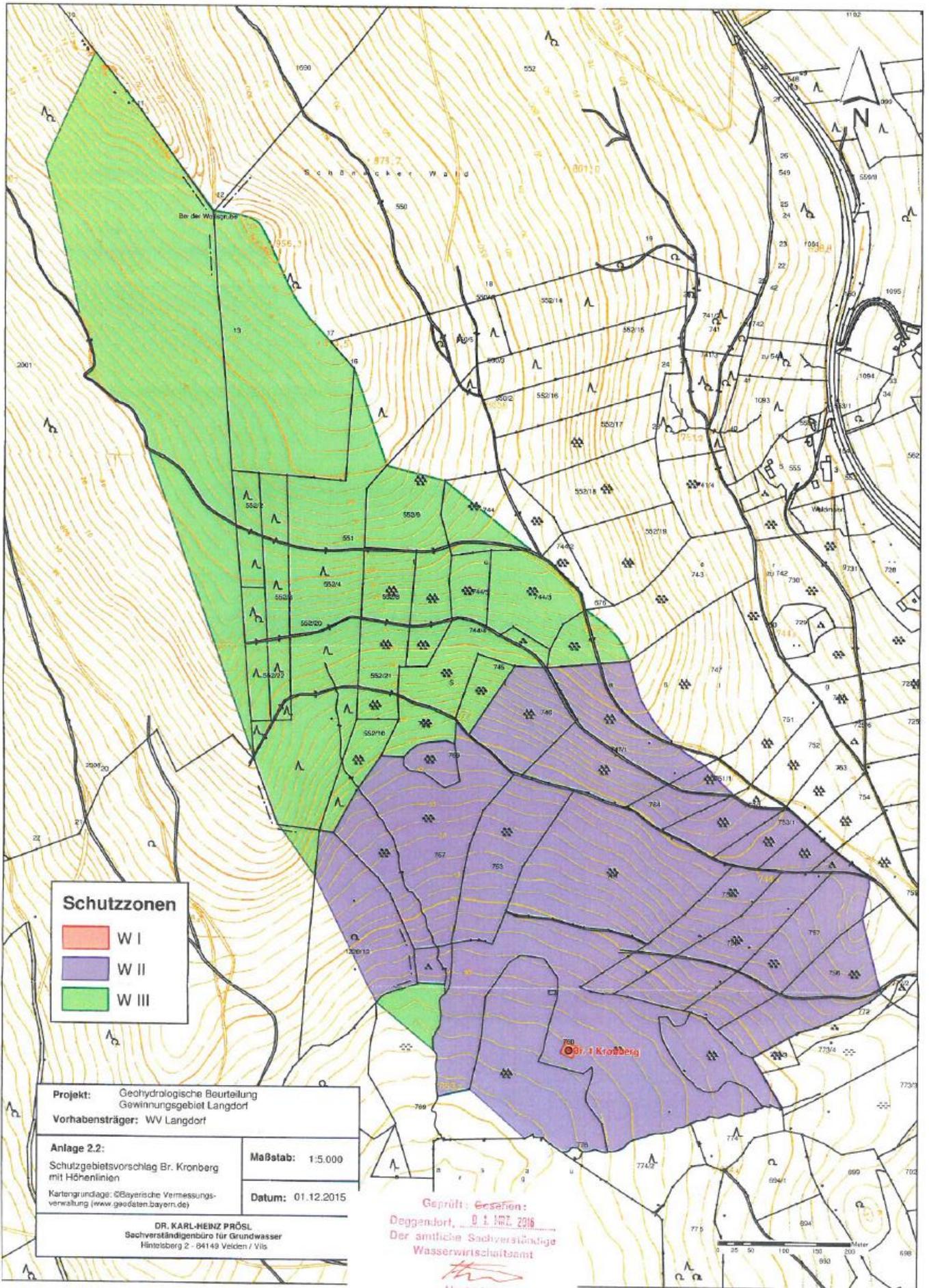
§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

Regen, 27.04.2016
LANDRATSAMT REGEN

gez.
Kraus
Oberregierungsrat

Anlage 1



LANDRATSAMT REGEN
 Veterinäramt/Verbraucherschutz
 Az. 5651-03-Va-A16

**Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen
 (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung;
 Anordnung der Behandlung von Bienenbeständen gegen die Varroatose**

Das Landratsamt Regen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Besitzer von Bienenvölkern im Landkreis Regen werden hiermit verpflichtet, ihre Bienenvölker **nach Trachtende, jedoch bis spätestens 31.12.2016**, gegen die Varroatose zu behandeln.
 - 1.1. Für die Behandlung können alle dafür zugelassenen Arzneimittel verwendet werden.
 - 1.2. Bei der Anwendung der Mittel haben sich die Bienenhalter strikt an die Anweisungen der Hersteller zu halten.
2. Für wissenschaftliche Versuche zur Resistenzzucht können auf schriftlichen Antrag beim Landratsamt Regen, Veterinäramt/Verbraucherschutz, Ausnahmen von der Behandlungspflicht zugelassen werden.
3. Der sofortige Vollzug in Nr. 1. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Regen als öffentlich bekanntgegeben.

Regen, den 09.05.2016

Landratsamt Regen

gez.

Dr. Wechsler
 Veterinärdirektor

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Regen, Veterinäramt/Verbraucherschutz, Bergstr. 10, Zi.-Nr. 012, 94209 Regen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Dienstgebäude	Regen		Telefon	Fax	Internet	Konto
Hauptsitz	Poschetsrieder Straße 16	94209 Regen	09921 601-0	09921 601-100	www.landkreis-regen.de	Sparkasse Regen-Viechtach
	Postfach 12 20	94202 Regen			Poststelle@lra.landkreis-regen.de	IBAN: DE15 7415 1450 0000 0020 30
Gesundheitsamt	Guntherstraße 12	94209 Regen	09921 601-420	09921 601-450	www.arberland.de	BIC: BYLADEMIREG
Veterinäramt/Verbraucherschutz	Bergstraße 10	94209 Regen	09921 601-403	09921 601-400		